

## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe**

### **Allgemeines:**

Das BMASGK begrüßt den vorliegenden Entwurf, mit dem wichtige Regelungen für die neuen alternativen Treibstoffe statuiert werden sollen.

Ausdrücklich begrüßen wir dabei die gesetzliche Sicherstellung der **jederzeitigen Zugänglichkeit für den barrierefreien Ladevorgang** (§ 3 Abs. 5 sowie EB zu § 3), um **Hürden für Menschen mit Behinderungen** in Bezug auf ihre **Mobilität** hintanzuhalten.

Die **Preistransparenz/Preisvergleichbarkeit** sehen wir mit dem Entwurf allerdings als **noch nicht als ausreichend sichergestellt**, was wie folgt begründet ist:

Art. 4 Abs. 10 der Richtlinie 2014/94/EU schreibt vor, dass die Preisauszeichnung bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten *angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nicht diskriminierend* sein muss.

Diese Vorgaben werden im Gesetzesentwurf selbst nicht umgesetzt, in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 wird lediglich darauf verwiesen; im Übrigen sollen offenbar die Regelungen des Preisauszeichnungsgesetzes zur Anwendung kommen und der Richtlinie genügen.

Werden alle alternativen Kraftstoffe unter ‚Sachgüter‘ im Sinne des § 1 des Preisauszeichnungsgesetzes (StF: BGBl. Nr. 146/1992, idGF BGBl. I Nr. 99/2016) subsumiert – wovon wir ausgehen –, so sind dies § 9 (Bruttopreisauszeichnung), § 10 (Preis der handelsüblichen Verkaufseinheit), § 13 (Transparenz auch in der Werbung mit Preisen) und die Verordnungsermächtigung für spezifische Regelungen gemäß § 14 PrAG.

Um dem Anspruch auf Preistransparenz und einfacher und eindeutiger vergleichbarer Preise zu entsprechen sind aus unserer Sicht bei Ladestellen für alternative Kraftstoffe (insbes. Strom- und Gas-, Wasserstoffladestationen) **nähere Regelungen allerdings unumgänglich**. Wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass es dem Betreiber freistehe „eine pauschale Abrechnung für den Ladevorgang oder auch eine Abrechnung in Abhängigkeit von der Dauer der Verbindung des Fahrzeugs mit dem Ladepunkt vorzusehen“ so **verunmöglichen diese optionalen Abrechnungsmodalitäten ja gerade den einfachen und eindeutigen Vergleich der Preise und erfüllen auch nicht den Anspruch von Transparenz**. Gerade wenn es bei gewissen alternativen Treibstoffen unterschiedlichste Varianten der Preisangabe und keine Handelsüblichkeit gibt, wird es notwendig sein, dass der Gesetzgeber eine bestimmte **Abrechnungsmodalität und die Maßeinheit für die jeweilige Treibstoffart** vorgibt.

Erste Konsumentenbeschwerden zeigen jedenfalls, dass in der Praxis Handlungsbedarf entsteht. Ein Beispiel betreffend Strom sei dazu angeführt (Auszug):

*„Eine normale Schnellladestation beginnt idR zwischen 40 und 45kWh und senkt dann je nach Batteriekapazität langsam die Leistung ab. Es gibt aber auch Schnellladestationen, die mit einer Anfangsleistung von nur 20 kWh beginnen. Eine Abrechnung nach Zeit führt dann dazu, dass das Laden bei der Ladestelle mit der höheren Leistung € 3,- und bei der anderen € 4,50*

*kostet. Da derzeit die Leistung nicht angegeben wird, weiß man erst nach dem Ladevorgang, dass an dieser höhere Kosten entstehen.“*

Betreffend E-Ladestationen wäre daher zB zu überlegen die kWh als Maßeinheit für den Preisvergleich vorzuschreiben. Ladezeiten für genormte kWh-Einheiten sollten uU zusätzlich angegeben werden müssen.

Darüber hinaus ist wünschenswert, dass die **Preisauszeichnung für alle Treibstoffarten möglichst zweifelsfrei in einem Gesetz und nicht zersplittert geregelt wird.** (zB Klarstellung im Anwendungsbereich zum PrAG, dass das Gesetz für Kraftstoffe incl. alternativer Kraftstoffe gem. Richtlinie 2014/94/EU anwendbar ist).

Zum Herstellen von Transparenz vor allem auch im Sinn der KundInnen **schlagen wir auch den Aufbau einer Plattform vergleichbar dem „Spritpreisrechner“** nach § 1a PreistransparenzG **für die alternativen Kraftstoffe** vor. Den KonsumentInnen könnten damit aktuelle, **umfassende und leicht zugängliche Informationen** wie Ort der nächsten Ladestelle, Öffnungszeiten, Verfügbarkeit, Preis u.a. zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde die Nutzung umweltfreundlicher Treibstoffe **im Sinne der Energiewende** sicher positiv unterstützt.